

Vereinssatzung für den Verein „Silent Rider“

Präambel

Die Region Nationalpark Eifel leidet unter der Belastung des Motorradlärms, der ein zentrales Problem des Umwelt- und Gesundheitsschutzes darstellt.

Um diesem zentralen Problem entgegen zu wirken, hat die Region Nationalpark Eifel die Entwicklung eines bundesweiten Kampagnenkonzeptes gegen Motorradlärm initiiert und in Auftrag gegeben, wodurch verkehrsgefährdende Fahrweisen und der damit einhergehende Lärm bekämpft werden sollen.

Zunächst wurde eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter Bezeichnung „SilentRider – das Aktionsbündnis gegen Motorradlärm“ gegründet, um das Kampagnenkonzept zu initiieren und durchzuführen, insbesondere auch, um die Kosten eines solchen Konzeptes auf alle gleichermaßen verteilen zu können.

Diese Gesellschaft bürgerlichen Rechtes soll nun durch einen gemeinnützigen Verein ersetzt werden.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Silent Rider e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V..
- (2) Der Sitz des Vereines ist Simmerath.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereines ist die Bekämpfung verkehrsgefährdender Fahrweisen durch Motorräder sowie andere Fahrzeuge und der damit einhergehende Lärm.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Initiierung, Finanzierung und Umsetzung des Kampagnenkonzeptes „Silent Rider – Aktionsbündnis gegen Motorradlärm“ verwirklicht. Dies soll durch die Zusammenarbeit aller dem Verein angehörenden Mitglieder geschehen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 6 Verbot der Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Vereinsmitglieder sind juristische Personen. Natürliche Personen können als fördernde Mitglieder dem Verein beitreten. Diese fördernden Mitglieder haben nicht alle Rechte, die den ordentlichen Mitgliedern zustehen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereines endgültig. Den Mitgliedern bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- (5) Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung bzw. dem Erlöschen der juristischen Person (bei ordentlichen Mitgliedern) oder dem Tod des Mitgliedes (bei Fördermitgliedern).
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 8 Beiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
- (3) Die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr sowie der weiteren Beiträge und weitere Regelungen werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt.
- (4) Änderungen der Beitragsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind

- (a) die Mitgliederversammlung und
- (b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festlegung der Zahl der fördernden Mitglieder im Vorstand, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unverzüglich verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsmail folgenden Tag. Die Einladungsmail gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird aus dem Kreis der übrigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Jedes fördernde Mitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen, Anträge stellen und sich an der Beratung beteiligen (ohne stimmberechtigt zu sein).
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen ordentlichen Mitgliedern mit einer Frist von einer Woche zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist eingehen, gelten als Enthaltung.
- (13) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (14) Wird ein ordentliches Mitglied bei den Versammlungen außerhalb der gesetzlich gesetzten durch eine separat erteilte Vertretungsvollmacht vertreten, hat es diese Vertretungsvollmacht zu dem Protokoll zu reichen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in sowie mindestens 5 und höchstens 15 Beisitzern.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Der/die 1. Vorsitzende oder im Vertretungsfall der/die 2. Vorsitzende vertritt den Verein jeweils mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Vertreter der ordentlichen Mitglieder des Vereines werden. Neben den Vertretern der ordentlichen Mitglieder können in den Vorstand zudem bis zu 5 Fördermitglieder als beratende Mitglieder gewählt werden.
- (6) Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Es sei denn es erfolgt eine Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, dann endet auch das Amt als Vorstand.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (9) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (10) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (12) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, auf elektronischem Wege oder fernmündlich gefasst werden, sofern nicht mindestens 1/3 der ordentlichen Vorstandsmitglieder widerspricht.

Diese schriftlich oder fernmündlich gefassten Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen wie solche regulären Sitzungen.

§ 12 Regionale Arbeitsgruppen

Für eine effektivere Arbeit des Vereins können regionale Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 13 Elektronische Kommunikation

- (1) Alle in dieser Satzung vorgeschriebenen Kommunikationswege beziehen sich auf den ordentlichen E-Mail-Verkehr. Eine postalische Übersendung von den in dieser Satzung zu übersendenden Unterlagen, wie beispielsweise Beschlüsse, Tagesordnungen oder Einladungen, erfolgt grundsätzlich nicht.
- (2) Eine postalische Übersendung der in dieser Satzung zu übersendenden Unterlagen erfolgt nur bei einem ausdrücklich schriftlich gestellten Antrag gegenüber dem Vorstand.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Zur Auflösung des Vereines ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereines, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Verkehrswacht e.V., Berlin.

§ 16 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den ordentlichen Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - Name
 - ladungsfähige Anschrift
 - E-Mail-Adresse
 - Telefonnummer

Von den Fördermitgliedern werden folgende Daten erhoben:

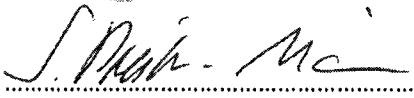
- Name, Vorname
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer
- Geburtsdatum und -ort

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

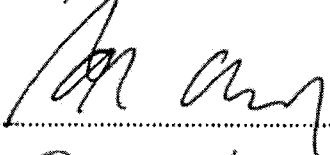
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Widersprechen Mitglieder der Veröffentlichung ausdrücklich, werden deren Daten umgehend aus der Veröffentlichung heraus genommen.

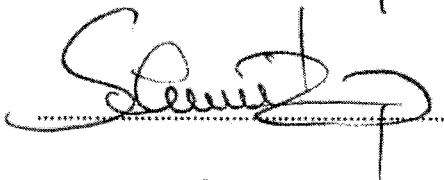
Simmerath, den 22. September 2019

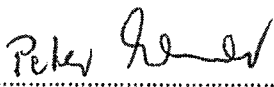

.....



.....

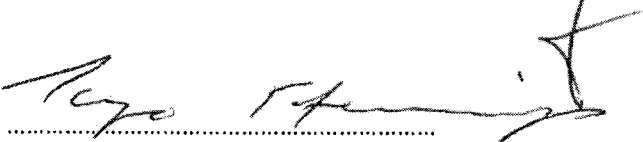

.....


.....


.....


.....


.....


.....

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Silent Rider e.V.“ hat am 02.09.2019 folgende Beitragsordnung beschlossen.

Beitragsordnung des „Silent Rider e.V.“

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Aufnahmegebühren, Gebühren und Beiträge. Sie kann nur von den ordentlichen Mitgliedern des Vereines mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden.

§ 2 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt für die ordentlichen Mitgliedern grundsätzlich einmalig 5.000 €.
- (2) Bei ordentlichen Mitgliedern in Form von Gemeinden/Städten, die weniger als 3.000 Einwohner haben, beträgt die Aufnahmegebühr 3.000 €.
- (3) Bei ordentlichen Mitgliedern in Form von Gemeinden/Städten, die weniger als 1.000 Einwohner haben, beträgt die Aufnahmegebühr 1.000 €.
- (4) Der Vorstand kann im Einzelfall beschließen, die sonstigen ordentlichen Mitglieder von der Aufnahmegebühr zu befreien, wenn dies schriftlich beantragt und substantiiert begründet wird, wonach der Regelbeitrag zu einer nicht gewollten Härte führen würde.
- (5) Der Vorstand kann im Einzelfall beschließen, eine kleinere Aufnahmegebühr festzusetzen, wenn dies schriftlich beantragt und substantiiert begründet wird.

§ 3 Beiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder entrichten keine Beiträge.
- (2) Fördernde Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag in beliebiger Höhe, mindestens jedoch 10 €.



Arbeitsgemeinschaft Region Nationalpark Eifel und weiterer Regionen gegen Motorradlärm

Lärm stellt eine schlimme Umweltbeeinträchtigung dar, die Menschen krank macht. Die Belastung der Bevölkerung durch Motorradlärm stellt ein zentrales Problem des Umwelt- und Gesundheitsschutzes dar. Dies gilt insbesondere in „ruhigen“ Gegenden, die viele Menschen zur Erholung nutzen. Besondere Berücksichtigung müssen deshalb die Straßen in der gesamten touristisch beliebten Region Eifel finden, wo selbst die Straßen durch den und am Nationalpark insbesondere vom Motorradlärm beeinträchtigt sind.

1. Motorräder müssen wesentlich leiser werden. Die Anforderungen an die Beschaffenheit und den Betrieb von Motorrädern müssen neu definiert werden. Dazu bedarf es politischer Vorgaben.
2. Um den von Kraftfahrzeugen erzeugten Lärm zu reduzieren, wird eine abgestimmte Lärmschutzpolitik auf europäischer und nationaler Ebene benötigt. Dies muss durch ein zentrales Lärmschutzgesetz, in dem die EU-weiten Grenzwerte massiv verschärft werden, ermöglicht werden.
3. Die Strafen für Manipulationen am Auspuff und am Luftfilter müssen drastisch verschärft, die Verwendung von lärmsteuernden Auspuffklappen und elektronischen Regelungen, die Einfluss auf das Lärmverhalten haben, muss verboten werden.
4. Es bedarf neuer Verfahren (Messverfahren, Zulassungskriterien u. a.) bei der EU-Typprüfung von Kraftfahrzeugen, welche die tatsächlichen Geräuschverhältnisse bei den unterschiedlichen Fahrzuständen besser berücksichtigen.
5. Wir fordern endlich auch die von der Polizei und der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) seit Jahren propagierte Einführung einer „Geräuschmessung light“, die es der Polizei vor Ort unkompliziert ermöglicht, die Geräuschentwicklung eines Auspuffs zu messen und Manipulationen zu erkennen. Eine Fahrzeugstilllegung an Ort und Stelle muss die einzige Konsequenz einer nachgewiesenen Manipulation sein. Dies muss auch in den Fällen gelten, wenn manipulierte Fahrzeuge an Ort und Stelle wieder ordnungsgemäß umgerüstet werden.
6. Den zurzeit angewandten Messverfahren für die EU-weite Geräuschtypprüfung von Motorrädern sind restriktivere Geräuschgrenzwerte zum Schutz von Mensch und Natur, die durch den Gesetzgeber festzulegen sind, in allen Betriebszuständen zugrunde zu legen.
7. Für Manipulationen am Motorrad, die zu einer Geräuscherhöhung führen, sollte ein Bußgeld von mindestens 250 EUR erhoben werden sowie die Eintragung von zwei Punkten im Verkehrszentralregister erfolgen. Ein Erlöschen der Betriebserlaubnis und somit die Möglichkeit der sofortigen Stilllegung eines manipulierten Kraftfahrzeuges muss ebenfalls eingeführt werden.
8. Für Motorräder muss ein Frontkennzeichen verpflichtend eingeführt werden.
9. Wir fordern die Einführung einer allgemeinen Halterhaftung - zumindest aber einer Kostentragungspflicht analog der Regelung im „ruhenden“ Verkehr auch im „fließenden“ Verkehr, die beim Betrieb von Kraftfahrzeugen auch im „fließenden“ Verkehr ausgelöst werden.
10. Bei Motorrädern muss der besonderen Anonymisierung der Fahrer (durch den Helm) endlich Rechnung getragen werden, damit eine rechtsfreie Zone beseitigt wird. Maßnahmen sind: ein Kennzeichen vorn oder alternativ ein persönliches Helmkennzeichen - und natürlich die Wiedereinführung des großen Kennzeichens hinten.